



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz Verbandsklagerecht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über das Tierschutz Verbandsklagerecht des Landes Schleswig-Holstein

§ 1 Mitwirkung von Vereinen

- (1) Einem rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Einsicht und zur Äußerung zu geben
1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem Gesetz stehenden Vorschriften, die Belange des Tierschutzes berühren
 2. bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren
 3. bei Erteilung, Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens von Genehmigungen zum Halten von Tieren

soweit er nach § 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

- (2) Der Verein ist vor der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu benachrichtigen.

(3) § 87 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 und § 88 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

§ 2 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein
1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
 2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst,
 3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
 5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
 6. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Anerkennung wird von der obersten Tierschutzbehörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nach Aufforderung nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

- (4) Verbände und Stiftungen sind in diesem Sinne Vereinen gleichgestellt.

§ 3 Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 2 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen

1. in Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach dem Tierschutzgesetz,
2. in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren, soweit der Einbeziehung dieser Belange Bundesrecht nicht entgegensteht,
3. gegen Anordnungen oder wegen der Unterlassung von Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, widerspricht,
2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 1 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 1 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte geltend machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 4 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Ein nach § 2 anerkannter Verein hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Tierschutz ist in Art. 20a GG zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden. Durch das Tierschutzgesetz des Bundes werden Tiere um ihrer selbst willen geschützt; da sie aber nicht selbst klagen können, werden Belange des Tierschutzes nicht durch die Gerichte kontrolliert. Da andererseits den Tiernutzern der Instanzenweg offen steht, werden Verwaltungsakte nicht selten im Zweifelsfall zu Lasten der Tiere getroffen. Das effektivste Mittel, um den Schutzauftrag des Gesetzgebers zu erfüllen, ist die tierschutzrechtliche Verbandsklage. Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 GG (konkurrierende Gesetzgebung) nicht abschließend Gebrauch gemacht und die Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage bislang unterlassen hat, ist das Land gehalten, diese Regelungslücke zu schließen.

Detlef Matthiessen und Fraktion